

Abwägungstabelle

zur

Flächennutzungsplanergänzung Nr. 7 und Flächennutzungsplanänderung Nr. 27 "Autohof Aschenkrug", Stadt Neustadt a. Rbge., Eilvese

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 13.06.2012 bis 27.06.2012
 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 05.06.2012 bis 09.07.2012
 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom 24.03.2014 bis 24.04.2014

B = Begründung ändern oder ergänzen H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks K = Keine Abwägung erforderlich N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern U = Umweltbericht ändern oder ergänzen V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt Z = Zurückweisung einer Argumentation

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	Region Hannover		
1.1	<p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 06.07.2012</p> <p>A. Aus wirtschaftlicher Sicht kann der Planung nicht zugestimmt werden, da die vorgesehene Nutzung in der Schutzzone III des WSG Schneeren liegt.</p> <p>B. Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen sind nicht eingeleitet oder vorgesehen.</p> <p>C. Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen bei der Region keine Daten vor.</p> <p>D. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz, hier insbesondere im Hinblick auf Fledermäuse, sind zu beachten.</p>	<p>Zu A: Durch das Schreiben der Region Hannover vom 25.01.2013 ist die Stellungnahme aus wasserschutzrechtlicher Sicht neu gefasst worden. Eine Abwägung ist daher nicht mehr erforderlich.</p> <p>Zu B: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu C: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu D: Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich um bereits baulich genutzte Flächen. Der Baumbestand wurde bereits</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>B, U</p>

<p>E. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet eine altlastenverdächtige Fläche gem. § 2 Abs. 4 BBodSchG befindet. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.</p>	<p>vollständig beseitigt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten z.B. von Fledermäusen sind daher von der Planung nicht betroffen. Aufgrund der bestehenden baulichen Nutzung sind keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für eventuell vorkommende geschützte Arten auf den Flächen außerhalb des Plangebiets zu erwarten.</p> <p>Zu E: Bei der Aufgabe der Nutzung einer ehemaligen Tankstelle in den Plangebieten wurde durch das Büro „BGI zu Höhe – Klußmann – Altpeter AG“ eine Bodenuntersuchung auf Verunreinigungen durch Mineralölprodukte im Bereich der Tankstelle durchgeführt. Der Untersuchungsbericht HH/98/1004-1 vom 28.07.1998 kommt zu dem Ergebnis, dass keine sanierungsrelevanten Verunreinigungen durch Mineralölprodukte vorliegen.</p> <p>Ergänzend wurde eine Untersuchung der durch das o.a. Gutachten nicht betrachteten Verdachtsbereiche bei der Fa. Rode Umweltschutz GmbH in Auftrag gegeben (Untersuchungsbericht UR03121 vom 08.02.2012). Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass keine Hinweise auf eine schädliche Veränderung des Bodens durch tankstellentypische Schadstoffe oder durch Heizöl vorliegen. Auch bei den laboranalytischen Bodenuntersuchungen wurden keine erhöhten Kohlenwasserstoff-Konzentrationen im Boden festgestellt.</p> <p>Das Gutachten der Fa. Rode Umweltschutz GmbH ist Bestandteil der Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 363. Die Hinweise betreffen die Durchführung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 363 und werden daher zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu F: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>B, U</p>
<p>1.2</p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 25.01.2013</p> <p>A. Nach aktuellen Informationen durch die Stadt Neustadt a. Rbge. handelt es sich bei dem geplanten Standort um einen bestehenden Betriebsstandort im Sinne von § 8 Abs. 3 VAwS.</p>	<p>Zu A: Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p> <p>B</p>

	<p>Die Entwicklung des Tankstellenstandortes ist dort nach der VAWS daher zulässig.</p> <p>B. Die Tankstelle bedarf einer Genehmigung nach der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Schneeren. Die Verordnung steht dem Bau einer Tankstelle jedoch nicht grundsätzlich entgegen.</p>	<p>Zu B: Die Hinweise betreffen die Durchführung des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 363 und werden daher zur Kenntnis genommen.</p>	K
1.3	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 23.04.2014</p> <p>A. Siehe Hinweise unter 1.1 C und D sowie 1.1 A, E und F vom 06.07.2012.</p> <p>B. Die Oberflächenentwässerung des Plangebietes ist nachzuweisen.</p>	<p>Zu A: Siehe zugehörige Abwägung unter 1.1 C und D sowie 1.1 E und F. Zu 1.1 A wird auf die Stellungnahme der Region vom 28.04.2014 und die zugehörige Abwägung verwiesen.</p> <p>Zu B: In der Begründung zum parallel geführten Bebauungsplan Nr. 363 ist die Oberflächenentwässerung in Kap. II.1 bereits dargestellt, soweit dies im Bebauungsplanverfahren notwendig ist. Insofern wird auf den Bebauungsplan verwiesen.</p>	K
1.4	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 28.04.2014</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme vom 25.01.2013 verwiesen.</p>	<p>Siehe zugehörige Abwägung unter 1.2 A und B zur Stellungnahme vom 25.01.2013.</p>	K
2.	<p><u>Kabel Deutschland</u></p>		
2.1	<p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 12.07.2012</p> <p>A. Es werden keine Einwände geltend gemacht.</p> <p>B. Im Plangebiet befinden sich keine Telekommunikationsanlagen von KD und es sind auch keine geplant.</p>	<p>Zu A und B: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	K
2.2	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 23.04.2014</p> <p>Siehe Hinweise unter 2.1 A und B vom 12.07.2012.</p>	<p>Siehe zugehörige Abwägung unter 1.1 A und B.</p>	K

<p>C. Keine Gebäude innerhalb des 30 m Abstands – zumal RROP 100 m vorsieht.</p> <p>D. Erhöhtes Gefährdungspotenzial von Personen- und Sachschäden durch umstürzende Bäume und herabfallende Kronenteile.</p> <p>E. Waldeigentümer beeinträchtigt durch erhöhte Verkehrssicherungspflicht.</p>	<p>Waldes. Es ist zudem davon auszugehen, dass der zukünftige Betreiber der Tankstelle schon allein aus Gründen der Sicherheit des Betriebsgrundstückes dieses einfrieden wird und damit eine ungehinderte Zugänglichkeit des Waldes nicht gegeben wäre. Die Begründung wird zur Beeinträchtigung privater Belange ergänzt. Der Waldeigentümer hat im Übrigen keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.</p> <p>Zu C: Wie bereits unter 4.1 C ausgeführt, macht eine Einhaltung des 30 m Abstands durch Gebäude die geplante Nutzung nahezu unmöglich. Die Stadt hält die Entwicklung eines Autohofes an diesem Standort jedoch für städtebaulich sinnvoll. Der im RROP 2005 angeführte Abstand von 100 m ist ein Richtwert, der als Grundsatz der Raumordnung bei Neuplanungen zu beachten ist. Dieser kann jedoch selbst bei Neuplanungen im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Überplanung eines bereits baulich genutzten Grundstücks. Eine gesetzliche Grundlage für die Forderung des Forstamtes gibt es nicht. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets und die damit verbundene geringe Länge, auf der die Bebauung an den Wald heranrücken kann, hält die Stadt die Unterschreitung des geforderten Mindestabstands, insbesondere vor dem Hintergrund der Wiedernutzbarmachung von Flächen, für vertretbar.</p> <p>Die Regelung des genauen Abstandes zum Wald wird der weiteren Konkretisierung der Planung im Bebauungsplan Nr. 363 überlassen.</p> <p>Zu D und E: Der Waldbesitzer muss nach Niedersächsischem Nachbarrechtsgesetz mit seinen Bäumen Abstand von der Grenze halten, so dass sich der Gesamtabstand entsprechend vergrößert. Probleme bei der Verkehrssicherungspflicht können durch eine entsprechende Gestaltung des Waldrandes mit einem gestuften Aufbau leicht vermieden werden. Sollte dies nicht möglich sein, können außerdem die Nachbarn im Plangebiet, die den Waldrand „im Auge“ haben, den Waldbesitzer auf eventuelle Gefährdungen hinweisen. Der Waldeigentümer hat im Verfahren</p>
--	--

H

B, H

		<p>im Übrigen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung vorgebracht.</p> <p>Die Begründung wird zur Beeinträchtigung privater Belange ergänzt. Die Regelung des genauen Abstandes zum Wald wird der weiteren Konkretisierung der Planung im Bebauungsplan Nr. 363 überlassen.</p> <p>Zu F: Die Regelung des genauen Abstandes zum Wald wird der weiteren Konkretisierung der Planung im Bebauungsplan Nr. 363 überlassen. Der Hinweis betrifft den Bebauungsplan und wird daher nur zur Kenntnis genommen.</p>	H
5.	<p><u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</u></p> <p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 06.07.2012</p> <p>A. Keine Bedenken.</p> <p>B. Bitte um Berücksichtigung folgender Belange in der verbindlichen Bauleitplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauverbotszone • Sichtdreiecke an Einmündungen von Straßen • Lärmschutzrechtliche Bestimmungen <p>C. Mitteilung über die Rechtskraft des Flächennutzungsplans.</p> <p>D. Zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Zu A: Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Zu B: Die Bauverbotszone, Sichtdreiecke und lärmschutzrechtliche Bestimmungen werden bei den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 363 berücksichtigt. Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan und werden daher nur zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu C: Über die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanergänzung Nr. 7 und Flächennutzungsplanänderung Nr. 27 wird die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr informiert werden.</p> <p>Zu 4: Keine Abwägung erforderlich.</p>	K H H K
5.2	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 23.04.2014 Siehe Hinweise unter 5.1 A bis C vom 06.07.2014.</p>	<p>Siehe Abwägung unter 5.1 A bis C vom 06.07.2014.</p>	K

<p>6.</p>	<p>Landkreis Nienburg Frühzeitige Beteiligung Datum: 05.07.2012 Es sind keine Belange betroffen.</p>	<p>K</p>
<p>6.1</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>6.2</p>	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 24.03.2014 Es sind keine Belange betroffen.</p>	<p>K</p>
<p>7.</p>	<p>Harzwasserwerke Frühzeitige Beteiligung Datum: 19.06.2012 A. Wassertransportleitung Söse-Nord ist unter dem nordöstlichen Randstreifen der B6 außerhalb des Plangebiets verlegt. B. Bei Maßnahmen im Bereich der Leitung wird um rechtzeitige Beteiligung gebeten.</p>	<p>H K</p>
<p>7.1</p>	<p>Zu A: Der Hinweis wird im Rahmen der Durchführung der Planung beachtet. Zu B: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>H K</p>
<p>7.2</p>	<p>Frühzeitige Beteiligung Datum: 04.07.2012 A. Lage im Wasserschutzgebiet. B. Das Aufstellen von Behältern für Heizöl und Treibstoffe mit mehr als 10 m³ sowie der Bau von Tankstellen sind gemäß Wasserschutzgebietsverordnung genehmigungspflichtig. C. Hinweise zum Schutz des Grundwassers. D. Durch geeignete Maßnahmen bei der Errichtung und dem</p>	<p>V H K</p>
<p>7.2</p>	<p>Zu A: Der Hinweis auf das Wasserschutzgebiet ist bereits als nachrichtlicher Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen worden. Zu B und C: Die Genehmigungspflicht und die Hinweise zum Schutz des Grundwassers betreffen die Durchführung der Planung. Zu D: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>V H K</p>

	<p>Betrieb der Anlage ist keine Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers zu erwarten.</p>		
<p>7.3</p>	<p>Öffentliche Auslegung Datum: 04.04.2014 A. Siehe Hinweise unter 7.2 A bis C vom 04.07.2014. B. Verlauf der Wassertransportleitung Söse-Nord mit betriebseigenem Steuer- und Fernmeldekabel oberhalb der Leitung am westlichen Rand des Plangebietes unter dem östlichen Randstreifen der Bundesstraße B6. Es wird um Benachrichtigung gebeten, wenn Ver- und Entsorgungsleitungen zur Bundesstraße B6 geplant sind.</p>		<p>Zu A: Siehe Abwägung unter 7.2 A bis C vom 04.07.2014. Zu B: Der Hinweis bezieht sich auf die Durchführung der Planung und wird daher zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>8.</p>	<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Frühzeitige Beteiligung Datum: 05.07.2012 Immissionsschutz für Obsthof Wassermann und LSG-H 2.</p>		<p>Z Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 367 „Obsthof Wassermann“ können im Plangebiet nur sogenannte „Betriebswohnungen“ (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) ausnahmsweise zugelassen werden. Dem „Obsthof“ ist daher der Schutzanspruch MI/GE zuzuordnen. Der Bebauungsplan Nr. 367 setzt außerdem passiven Schallschutz zum Schutz vor dem Verkehrslärm der Bundesstraße B 6 auf der Grundlage der im damaligen Planverfahren ermittelten Lärmpegelbereiche fest. Schädliche Umwelteinwirkungen durch die bestehende und geplante Nutzung im Plangebiet sind daher nicht zu erwarten.</p>
<p>9.</p>	<p>Polizeiinspektion Garbsen Frühzeitige Beteiligung Datum: 26.06.2012 Es werden keine Bedenken vorgetragen.</p>		<p>K Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

10.	Handwerkskammer Hannover		
10.1	Frühzeitige Beteiligung Datum: 21.06.2012 Es werden keine Bedenken vorgetragen.	Es ist keine Abwägung erforderlich.	K
10.2	Öffentliche Auslegung Datum: 27.03.2014 Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Es ist keine Abwägung erforderlich.	K
11.	Stadt Neustadt a. Rbge./Denkmalpflege		
11.1	Frühzeitige Beteiligung Datum: 20.06.2012 Hinweis auf das mögliche Auftreten archäologischer Funde im bislang nicht versiegelten Teilbereich im Nordosten des Plangebietes. Beachtung denkmalrechtlicher Bestimmungen.	Der Hinweis zum Denkmalschutz wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung des Bebauungsplans Nr. 363 als Hinweis aufgenommen.	H
12.	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover		
12.1	Frühzeitige Beteiligung Datum: 15.06.2012 A. Flächen des geplanten Autohofs müssen voraussichtlich zur Entsorgung befahren werden. B. Hinweis auf geeignete Auslegung (Bodenbelastbarkeit, Radian, Höhenfreiraum). C. Position der Behälterstandplätze muss ohne Rückwärtsfahren erreichbar sein.	Zu A bis C: Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 363 aufgenommen. Sie sind im Rahmen der Durchführung der Planung zu berücksichtigen. Da die geplante Tankstelle auch von LKW angefahren werden wird, entstehen durch die Anforderungen von AHA keine zusätzlichen Anforderungen.	H
13.	PLeDOC		
13.1	Frühzeitige Beteiligung Datum: 11.06.2012		

	Versorgungseinrichtungen nicht berührt.	Es ist keine Abwägung erforderlich.	K
13.2	Öffentliche Auslegung Datum: 21.03.2014 Versorgungseinrichtungen nicht berührt.	Es ist keine Abwägung erforderlich.	K
14.	Wasserverband Garbsen-Neustadt		
14.1	Frühzeitige Beteiligung Datum: 11.06.2012 A. Für den Planbereich kann aus dem vorhandenen Rohrnetz eine Löschwassermenge von 588 l/min. bereitgestellt werden. B. Die Wassermenge kann entsprechend der W 405 aus einem U-Hydranten entnommen werden, der sich in einem Umkreis von 80m befindet. C. Grundlage hierfür ist die Wasserentnahme mit einem Standrohr nach DIN 14 375.	Zu A bis C: Der erforderliche Bedarf von 1.600 l/min kann nicht aus dem Leitungsnetz gedeckt werden. Die fehlende Löschwassermenge von rd. 1.000 l/min soll durch einen zusätzlichen Löschbrunnen auf den Flächen im Plangebiet gedeckt werden. Die genaue Lage des Brunnens wird im Rahmen der Durchführung der Planung in Abstimmung mit der Feuerwehr festgelegt.	H
14.2	Öffentliche Auslegung Datum: 22.04.2014 A. Keine Einwände. B. Auf Antrag des Eigentümers kann ein neuer Hausanschluss hergestellt werden.	Zu A: Keine Abwägung erforderlich. Zu B: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K H
15.	BUND Region Hannover		
14.1	Öffentliche Auslegung Datum: 22.04.2014 A. Das Plangebiet befindet sich im westlichen Teil des Trinkwasserschutzgebietes Schneeren (Schutzzone III), so dass erhebliche Bedenken gegenüber dem Vorhaben bestehen.	Zu A: Es handelt sich bei dem geplanten Standort um einen bestehenden Betriebsstandort im Sinne von § 8 Abs. 3 VAWS. Die Entwicklung des Tankstellenstandortes ist nach der VAWS daher zulässig. Die Tankstelle bedarf einer Genehmigung nach der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für	K

<p>die Wassergewinnungsanlage Schneeren. Nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde (Region Hannover) steht die Verordnung dem Bau einer Tankstelle nicht grundsätzlich entgegen.</p>	<p>die Wassergewinnungsanlage Schneeren. Nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde (Region Hannover) steht die Verordnung dem Bau einer Tankstelle nicht grundsätzlich entgegen.</p>	<p>K</p>
<p>B. Südlich befindet sich das geplante Naturschutzgebiet „Totes Moor“, das bei einem Unfall negativ beeinträchtigt werden könnte.</p>	<p>Zu B: Südlich des Plangebietes befindet sich neben der stark befahrenen Bundesstraße B6 das Betriebsgrundstück des Obsthofes Wassermann GmbH (Bebauungsplan Nr. 367). Ein möglicherweise geplantes NSG wäre schon durch diese unmittelbar angrenzenden Nutzungen massiv beeinträchtigt. Zudem handelt es sich bei dem geplanten Standort um einen bestehenden Betriebsstandort im Sinne von § 8 Abs. 3 VAWS. Die Entwicklung des Tankstellenstandortes ist dort nach der VAWS daher zulässig.</p>	<p>U, H</p>
<p>C. Es fehlen konkrete Aussagen zu Pflanzen- und Tierarten, so dass eine Beurteilung der artenschutzrechtlichen Regelungen, die sich aus § 44 BNatSchG ergeben, nicht möglich ist.</p> <p>D. Die geplante Kompensationsmaßnahme auf der Fläche 1 kann nicht als solche angerechnet werden.</p>	<p>Zu C: Die Begründung stellt dar, dass es sich bei den Flächen im Plangebiet um bereits baulich genutzte Flächen handelt. Der Baumbestand wurde bereits vollständig beseitigt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten z.B. von Fledermäusen sind daher von der Planung in Bezug auf den Baumbestand nicht betroffen. Der Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden gemäß § 44 BNatSchG wird im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Aufgrund der bestehenden baulichen Nutzung sind keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für eventuell vorkommende geschützte Arten auf den Flächen außerhalb des Plangebiets zu erwarten.</p> <p>Zu D: Der Anregung wird gefolgt. Die Kompensationsmaßnahme auf der Fläche 1 soll nicht wie ursprünglich vorgesehen durchgeführt werden. Stattdessen soll in gleicher Flächengröße (1.169 m²) ein naturferner Kiefernwald zu einem standortgerechten Buchen-Drahtschmielenwald als Voranbau unter Kiefernschirm in der Gemarkung Schneeren, Flur 11, Flurstück 87 zum Ausgleich des Eingriffes umgebaut werden. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird der Kompensationsvertrag entsprechend angepasst.</p>	<p>U, H</p>

Erläuterung (Frühzeitige Beteiligung):

Die Beschlussfassung über die in der vorstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt werden. Für die Abwägung vor dem Feststellungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Erläuterung (Öffentliche Auslegung):

Die Beschlussfassung über die in der vorstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen war vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wurde öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Feststellungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 eingehen.